

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.11.2020

Geschäftszeichen:

III 73-1.6.500-130/20

Nummer:

Z-6.500-2357

Antragsteller:

GEZE GmbH

Reinhold-Vöster-Straße 21-29
71229 Leonberg

Geltungsdauer

vom: **20. November 2020**

bis: **20. November 2021**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststallanlage "FA GC 160..." (mit Geräten aus Lagerbeständen)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage, "FA GC 160 ..." und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführungsvariante der Feststellvorrichtung werden die Feststellanlage-Typen

- "FA GC 160 RSZ6",
- "FA GC 160 TS 4000 R/RFS",
- "FA GC 160 TS 4000 R-IS",
- "FA GC 160 TS 5000 R"
- "FA GC 160 TS 5000 R-ISM"
- "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/G",
- "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/S",
- "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/0",
- "FA GC 160 TS 5000 R-ISM-EFS",
- "FA GC 160 TS 5000 RFS",
- "FA GC 160 TS 5000 RFS KB",
- "FA GC 160 Powerturn F/R",
- "FA GC 160 Powerturn F/R-IS",
- "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R" und
- "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R-IS"

unterschieden.

Die Feststellanlagen "FA GC 160 RSZ6" und "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/0" müssen aus der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und der Energieversorgung - als Gerätekombination in einem Gehäuse gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - und der/den Feststellvorrichtung(en) sowie ggf. den zusätzlichen Brandmeldern, jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

Die Feststellanlagen "FA GC 160 TS 4000 R/RFS", "FA GC 160 TS 4000 R-IS", "FA GC 160 TS 5000 R", "FA GC 160 TS 5000 R-ISM", "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/G", "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/S", "FA GC 160 TS 5000 R-ISM-EFS", "FA GC 160 TS 5000 RFS", "FA GC 160 TS 5000 RFS KB", "FA GC 160 Powerturn F/R", "FA GC 160 Powerturn F/R-IS", "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R" und "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R-IS" müssen aus der Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und der Energieversorgung sowie der Feststellvorrichtung - als Gerätekombination in einem Gehäuse gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - und ggf. alternativen Feststellvorrichtungen und zusätzlichen Brandmeldern, jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2357

Seite 4 von 15 | 20. November 2020

Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige¹ Drehflügeltüren in inneren Wänden, kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Entsprechend der Ausführungsvariante nach Abschnitt 1.1.2 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Abschlüsse geeignet:

Feststellanlage	Drehflügeltüren	
	einflügelig	zweiflügelig
"FA GC 160 RSZ6"	X	X
"FA GC 160 TS 4000 R/RFS"	X	
"FA GC 160 TS 5000 R"	X	
"FA GC 160 TS 5000 RFS"	X	
"FA GC 160 TS 5000 RFS KB"	X	
"FA GC 160 Powerturn F/R"	X	
"FA GC 160 Slimdrive EMD F/R"	X	
"FA GC 160 TS 4000 R-IS"		X
"FA GC 160 TS 5000 R-ISM"		X
"FA GC 160 TS 5000 R-ISM/G"		X
"FA GC 160 TS 5000 R-ISM-EFS"		X
"FA GC 160 TS 5000 R-ISM/S"		X
"FA GC 160 TS 5000 R-ISM/O"		X
"FA GC 160 Powerturn F/R-IS"		X
"FA GC 160 Slimdrive EMD F/R-IS"		X

1.2.2 An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1. Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte dieser Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung mit den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

¹ Zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

² 2014/34/EU RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Ausführungsvarianten

2.2.1 "FA GC 160 RSZ6"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 RSZ6" muss die Gerätekombination "Gehäuse RSZ6"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Dieses Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und die Energieversorgung.

Als Feststellvorrichtung(en) sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) nach Liste 1 (siehe Anlagen 1 und 2) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.2 "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/0"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/0" muss die Gerätekombination "Gehäuse R-ISM/0"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Dieses Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und die Energieversorgung.

Als Feststellvorrichtung(en) sind die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung "TS 5000 EFS 3-6"³ (Freilauftürschließer) nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ für den Gangflügel und ggf. ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R", jeweils nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵, für den Standflügel zu verwenden. Alternativ darf am Gangflügel ein solcher Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" als Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn dort die im Türschließer enthaltene elektrisch betriebene Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.3 "FA GC 160 TS 4000 R/RFS"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 4000 R/RFS" muss die Gerätekombination "Gehäuse TS 4000 R"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr

³ Hersteller: Firma GEZE GmbH

⁴ DIN EN 1155:2004-04 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 verwendet.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.4 "FA GC 160 TS 4000 R-IS"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 4000 R-IS" muss die Gerätekombination "Gehäuse TS 4000 R-IS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.5 "FA GC 160 TS 5000 R"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 R" muss die Gerätekombination "Gehäuse R-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gerätekombination enthaltene Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtung muss die zum Schließen des Abschlusses erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.6 "FA GC 160 TS 5000 R-ISM"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 R-ISM" muss die Gerätekombination "Gehäuse R-ISM-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn dort die in der Gerätekombination enthaltene elektrisch betriebene Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.7 "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/G"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/G" muss die Gerätekombination "Gehäuse R-ISM/G-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gerätekombination integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.8 "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/S"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 R-ISM/S" muss die Gerätekombination "Gehäuse R-ISM/S-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Alternativ darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ als externe Feststellvorrichtung verwendet werden, wenn die in der Gerätekombination integrierte Feststellvorrichtung nicht genutzt wird. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.9 "FA GC 160 TS 5000 R-ISM-EFS"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 R-ISM-EFS" muss die Gerätekombination "Gehäuse R-ISM-EFS-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung darf am Gang- und/oder Standflügel ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.10 "FA GC 160 TS 5000 RFS"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 RFS" muss die Gerätekombination "Gehäuse RFS-Gleitschiene"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung darf ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.11 "FA GC 160 TS 5000 RFS KB"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 TS 5000 RFS KB" muss die Gerätekombination "Gehäuse TS 5000 RFS KB"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche externe Feststellvorrichtung darf ein Elektro-Haftmagnet³ Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" nach DIN EN 1155⁴ mit Leistungserklärung⁵ verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.12 "FA GC 160 Powerturn F/R"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 Powerturn F/R" muss die Gerätekombination "Gehäuse Powerturn F/R"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemelders nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.13 "FA GC 160 Powerturn F/R-IS"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 Powerturn F/R-IS" muss die Gerätekombination "Gehäuse Powerturn F/R-IS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemeldern nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.14 "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R" muss die Gerätekombination "Gehäuse Slimdrive EMD F/R"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemeldern nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.2.15 "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R -IS"

Für die Feststellanlage "FA GC 160 Slimdrive EMD F/R-IS" muss die Gerätekombination "Gehäuse Slimdrive EMD F/R-IS"³ gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-2192 vom 29. Oktober 2015 - während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - verwendet werden. Das Gehäuse enthält die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder und die Energieversorgung sowie die Feststellvorrichtung.

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei Rauchmelder oder drei Wärmemeldern nach Abschnitt 2.3 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Rauchmelder, die Feststellvorrichtung(en) und ggf. die zusätzlichen Brandmelder versorgen.

2.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche Rauchmelder/oder drei Wärmemeldern nach Liste 2 verwendet werden.

Soll ein Wärmemelder "GC 163" als Sturzmelder verwendet werden, muss die Rauchkammer des im jeweiligen Gehäuse integrierten Brandmelders mit der entsprechenden Abdeckung versehen sein (siehe auch Abschnitt 3.3.2.2).

Liste 2: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller
<u>1. Rauchmelder</u>		
1.1	"GC 162" gemäß DIN EN 54-7 ⁶ mit Leistungserklärung ⁷	GEZE
1.2	"ORS 142" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2288	Hekatron
<u>2. Wärmemelder</u>		
2.1	"GC 163", Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5 ⁸ mit Leistungserklärung ⁹	GEZE

3 Bestimmungen für die Ausführung**3.1 Allgemeines**

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Geräte-kombinationen und Geräten nach Abschnitt 2.2 und ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der einzusetzenden Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder**3.3.1 Auswahl des Meldertyps**

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

⁶ DIN EN 54-7:09-2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht- Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁷ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁸ DIN EN 54-5:05-2017 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder

⁹ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder verwendet werden.

Soll der Wärmemelder "GC 163" als Sturzmelder verwendet, muss dieser mit einer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgebend ist.

Der Wärmemelder "GC 163" darf nur dann als Sturzmelder verwendet werden, wenn auch Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2357

Seite 12 von 15 | 20. November 2020

Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

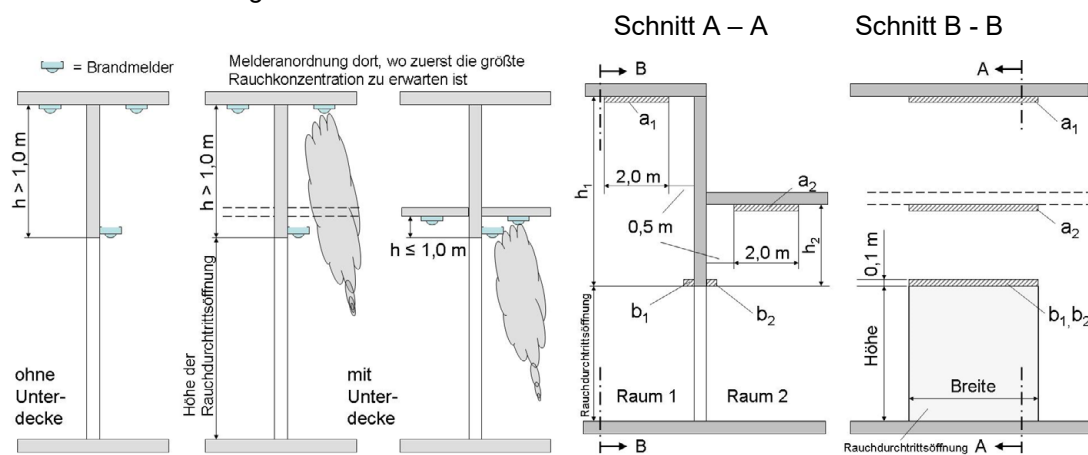


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterdecke Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder
* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.			

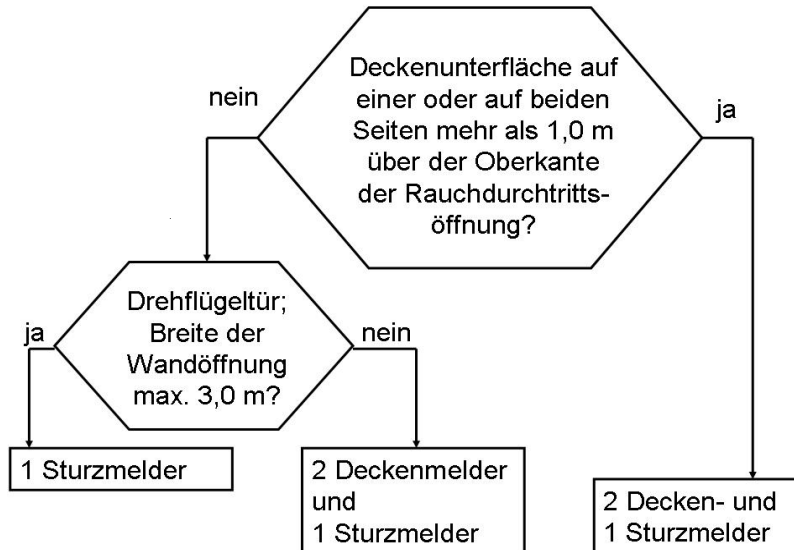


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Errichtung durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Überprüfung

4.2.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677¹⁰ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2.2 Jährliche Überprüfung (im Wohnungsbau)

Sofern nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Feststellanlage mit einer elektrisch betriebenen Feststellvorrichtung mit Freilauffunktion an einem Abschluss zu einer Wohnung gefordert wird, gelten an Stelle der Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.1 folgende Bestimmungen für die Überprüfung dieser Feststellanlage:

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal zwölf Monaten auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677¹⁰ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der Überprüfung sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Diese Überprüfung darf im Zusammenhang mit der nachfolgend beschriebenen jährlichen Prüfung durchgeführt werden.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹⁰ DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Liste 1: Feststellvorrichtungen

1. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma GEZE GmbH für einflügelige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
1.1	TS 4000 E	1,0	im Türschließer	—
1.2	TS 4000 EFS	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
1.3	E-Gleitschiene	2,04	i.d. Gleitschiene	—
1.4	TS 5000 EFS ¹ bzw. TS 5000 EFS 3-6 ¹	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
1.5	E-Gleitschiene Boxer	2,04	i.d. Gleitschiene	—
1.6	Boxer EFS ¹ bzw. Boxer EFS 4-6 ¹	1,92	im Türschließer	Freilauftürschließer
1.7	TS 550 E	2,4	im Türschließer	—
1.8	TS 550 NV-E	1,0	im Türschließer	—

¹ zusätzlich darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" oder alternativ ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" am Gangflügel verwendet werden

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma GEZE GmbH für zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgereglung gemäß DIN EN 1158³

lfd. Nr	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	festgestellte Türflügel
2.1	TS 4000 E-IS	2,01	Gangflügel + Standflügel
2.2	E-ISM-Gleitschiene ¹	4,08	Gangflügel + Standflügel
2.3	E-ISM/G-Gleitschiene ²	3,55	Gangflügel
2.4	E-ISM/S-Gleitschiene ³	3,04	Gangflügel (Freilauftürschließer) + Standflügel
2.5	ISM-EFS-Gleitschiene ⁴	4,03	Gangflügel (Freilauftürschließer)
2.6	E-ISM-Gleitschiene Boxer ⁵	4,08	Gangflügel + Standflügel
2.7	ISM-EFS-Gleitschiene Boxer ⁶	3,96	Gangflügel (Freilauftürschließer)
2.8	TS 550 E-IS ⁷	4,80	Gangflügel + Standflügel

¹ alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" verwendet werden

² zusätzlich darf am Standflügel ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" verwendet werden

³ alternativ darf ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" am Gang- und/oder Standflügel verwendet werden

⁴ zusätzlich darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" für den Standflügel oder ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" am Gang- und/oder Standflügel verwendet werden

⁵ alternativ darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" für den Standflügel und eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "Boxer EFS 3-6" am Gangflügel verwendet werden

⁶ zusätzlich darf eine elektrisch betriebene Feststellvorrichtung Typ "E-Feststellung ISM" für den Standflügel oder ein Elektro-Haftmagnet Typ "GT 50 R", "GT 60 R", "GT 63 R" oder "GT 70 R" am Standflügel verwendet werden

⁷ die Feststellvorrichtung mit einer Leistungsaufnahme von 4,80 W darf nur dann an die Energieversorgung angeschlossen werden, wenn maximal zwei Deckenmelder verwendet werden

- ¹ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren
- ² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
- ³ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 160..." (mit Geräten aus Lagerbeständen)

Liste 1: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 1: Feststellvorrichtungen

3. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² der Firma GEZE GmbH für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158³

lfd. Nr	Typenbezeichnung	Leistung P [W]
3.1	GT 50 R	1,5
3.2	GT 60 R	1,6
3.3	GT 63 R	1,5
3.4	GT 70 R	1,5

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) der Firma GEZE GmbH
gemäß DIN EN 18263-4⁴ mit
Übereinstimmungszertifikat⁵

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung Leistung P [W]	Sonderfunktion
1.1	TSA 160 NT F	2,5	—
1.2	TSA 160 NT F-IS	2,5	Schließfolgeregelung
1.3	TSA 160 NT F-IS/TS	2,5	Schließfolgeregelung
1.4	TSA 160 NT F EN7	2,5	—
1.5	TSA 160 NT F-IS EN7 ¹	hydraulisch	Schließfolgeregelung
1.6	Slimdrive EMD F	elektromechanisch	—
1.7	Slimdrive EMD F-IS	elektromechanisch	Schließfolgeregelung
1.8	Powerturn F	elektromechanisch	—
1.9	Powerturn F-IS	elektromechanisch	Schließfolgeregelung

⁴ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
⁵ Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr. 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "FA GC 160..." (mit Geräten aus Lagerbeständen)

Liste 1 Feststellvorrichtungen

Anlage 2